

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Ausgegeben Oppeln, den 25. Juli

1890.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

699. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11ten Verloosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1sten November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1sten November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Vilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Reglerungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1sten October d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Vilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1sten November 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Vilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 2. Juli 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

675.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen

auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1sten April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde- und Ortsbezirke Groß-Lassowitz und in dem Gemeinde- und Ortsbezirke Trebitzschin werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Culturingenieur Kozur zu Kreuzburg vom 10ten Januar 1890 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Culturingenieur Kozur zu Kreuzburg vom Jahre 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden.

Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Groß-Lassowitz und Trebitzschin“ und hat ihren Sitz in Groß-Lassowitz.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers ganz oder theilweise in Accord ausgeführt und unterhalten. Die Aufsicht hierüber führt der Vorsteher, die Oberaufsicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche hierfür einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zum Commissar bestellen kann. Die diesem von der Genossenschaft

schaft etwa zu gewährende Remuneration wird von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§. 5. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht z. B. dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsclasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswege.

§. 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflich-

tige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je zwei Realbeitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den Repräsentanten zu beschließende und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmeneinheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorstz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne

Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Bezugnahme von zwei Repräsentanten die Schau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvoorschriften von ihm angebrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 15. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder sonstiger Unterbeamten, sowie über die denselben zu gewährende Löhnung, beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 3) die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den

gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1ten April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft, und außerdem durch ortskläbliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Commissar, den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Voorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt

zu Rosenberg D.S. aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1sten April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§. 21. Zur Ausführung des im §. 1 bezeichneten Unternehmens soll für die Genossenschaft die Gewährung eines Staatsdarlehns aus dem durch das Gesetz vom 23ten Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln (Gesetz-Sammlung Seite 25) zur Verfügung gestellten Fonds erbeten werden. Die Vereinbarung mit der Staatsregierung über die näheren Bedingungen des Darlehns, insbesondere über die Höhe desselben, über die der Genossenschaft zu gewährenden Freijahre, über die Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen und über die etwa von der Staatsregierung der Genossenschaft beziehungsweise deren Organen gegenüber für den Landrath oder andere Behörden beanspruchten, in diesem Statut und den Gegebenen nicht vorgesehenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bleibt dem Vorstande überlassen, wogegen die Vollziehung der Schulburlunde durch den Vorsteher erfolgt.

Der unter Nr. 53 des Registers aufgeführte Genosse hat wegen seiner der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke an dem Staatsdarlehne keinen Antheil. Er hat in Folge dessen die auf seine Grundstücke fallenden Ausführungskosten baar aufzubringen, ist aber von Beiträgen für die Verzinsung und Tilgung des Darlehns befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegele.

Gegeben Burg Wernigerode, den 19. Juni 1890.

gez. Wilhelm R.

gez. Frhr. Lucius. v. Schelling.

Statut

für
die Entwässerungs-Genossenschaft
zu Groß-Lassowitz und Trebuschin,
im Kreise Rosenberg D.S.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

692. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniz gebracht, daß der evangelische Ober-Kirchenrath mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche am 5ten October d. J. eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit eine Hauskollekte bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien durch kirchliche Organe abhalten lassen wird.

Oppeln, den 16. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Wiz.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

677. Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mk. und einer Stellenzulage von jährlich 900 Mk., letztere vorläufig bis Ende März 1891, verbundene Kreisphysikalische für den neu gebildeten Kreis Wittowo mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Stadt ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 6 Wochen an mich melden.

Bromberg, den 7. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

681. Die Abgangsprüfung der mit Ablauf des gegenwärtigen Sommersemesters das Königl. pomologische Institut zu Proskau verlassenden Zöglinge findet

Sonnabend den 23ten August cr.

von 8 Uhr Vormittags ab, statt. Der Zutritt zur Prüfung steht insoweit frei, als der Raum des Prüfungslocals es gestattet.

Der Unterricht im nächsten Wintersemester beginnt den 13ten October.

Der Director.

Stoll.

682. Auf Grund des §. 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 und des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 wird hierdurch genehmigt, daß die Seitens des Königl. Domainen-Fiscus an die katholische Kirche zu Alt-Poppelau zu veräußernde Dorfauenzparzelle Nr. 519/370 in Größe von 3,10 Ar dem Gemeindeverbande Alt-Poppelau einverleibt werde.

Oppeln, den 29. October 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Oppeln.

Gerlach.

683. Bekanntmachung,

betreffend die Neu-Kontingentrung der Brennereien.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18ten v. Mts. — §. 339 der Protokolle — beschlossen:

Die Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien während der nächsten Kontingentrungsperiode zu dem niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, erfolgt in der Weise, daß

1) für das erste Betriebsjahr 1890/91

a. für die bestehenden Brennereien die zeitlichen Kontingentsmengen provisorisch zu vier Fünftheilen in Kraft bleiben,

b. für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien provisorisch entsprechende Kontingentsmengen ausgeworfen werden,

2) im zweiten Betriebsjahr 1891/92 zugleich die Abweichungen zwischen den provisorischen und den endgültig festgestellten Kontingentsmengen ausgeglichen werden, dergestalt, daß die im ersten Betriebsjahr zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabe-

satz etwa zu viel abgebrannten Branntweinnengen von dem Jahreskontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Branntweinnengen aber zu diesem Kontingent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzugeschlagen, beziehungsweise durch Ertheilung von Berechtigungscheinen ausgeglichen werden.

Bezüglich der endgültigen Festsetzung des Kontingents sind im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen ergangen:

- 1) Ist eine bisher nicht Getreide verarbeitende Brennerei seit dem 1sten October 1887 dauernd zur Verarbeitung von Getreide ohne Hefenbereitung übergegangen, so sind nur $\frac{1}{8}$, ist sie dagegen dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur $\frac{4}{8}$ und ist eine bisher dickmachende Getreidebrennerei dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur $\frac{4}{8}$ ihrer bisherigen durchschnittlichen Kontingentsproduktion der Neubemessung des Kontingents zu Grunde zu legen.
- 2) Hat eine Brennerei seit dem 1sten October 1887 für einen Theil ihres Betriebes dauernd eine der vorbezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, so ist für denjenigen Theil ihres Betriebes, welcher als veränderter stattgefunden hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechend herabgesetzte Summe in Ansatz zu bringen.
- 3) Hat eine Brennerei seit dem 1sten October 1887 vorübergehend eine der unter Nr. 2 bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, welche nicht durch besondere Umstände, z. B. Mißernte in einer Fruchtart, gerechtfertigt erscheint, so ist nur die Menge in Ansatz zu bringen, welche sich ergibt, wenn für diejenigen Betriebsjahre, in denen der veränderte Betrieb stattgefunden hat, und für denjenigen Theil des Betriebes, auf den die Aenderung in jedem einzelnen Betriebsjahre sich erstreckt hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Herabsetzung der Summen erfolgt.
- 4) Die Entscheidung, wonach für eine Brennerei den vorstehenden Bestimmungen gemäß ein geringeres als das bisherige Kontingent in Rechnung zu stellen ist, ist mit einem Hinweis auf den Grund der Herabsetzung dem Brennereibesitzer oder dessen Vertreter gegen Zustellungsurkunde zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung der Directivbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 14 Tagen von der Zustellung der vorerwähnten Entscheidung an, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Directivbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist.

Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist eine endgültige.

- 5) Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht theilhaftige landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei, welche

während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Hebezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1sten November 1890 eingegangen sind.

Für Brennereien, welche bis zum 31sten October 1890 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

- 6) Die Entscheidung über die vorbezeichneten Anträge und, im Falle der Genehmigung, die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Directivbehörde nach dem hierfür angeordneten besonderen Verfahren.

- Auf die Entscheidungen, durch welche
- a. der Antrag auf Neuweisung eines Kontingents oder auf Behandlung des in der abgelaufenen Kontingentsperiode stattgehabten Betriebes als eines unregelmäßigen zurückgewiesen,
 - b. die Größe des angemessenen Betriebsumfanges festgestellt wird,

finden die Vorschriften unter Nr. 4 entsprechende Anwendung.

Breslau, den 12. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Schulze.

685. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22sten Mai d. Js. — §. 278 der Protokolle — beschlossen, daß für Branntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zur Abfertigung gestellt wird, die Steuervergütung beziehungsweise die Abgabefreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein keinen größeren Fuselölgehalt als 2 Gewichtsprocente der in ihm enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzt.

Breslau, den 15. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Schulze.

686. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe. Unter Hinweisung auf die ankommende Kündigung-Bekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, dieselben unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Juli 1890.

Schlesiſche Generallandschafts-Direktion.

687. Am 25sten Juli werden in Bielschowitz, Kleinombrowka, Reinersdorf und Petershelde in Vereinigung mit den an den genannten Orten bestehenden Postanstalten Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem

Tagesdienste eröffnet werden.

Oppeln, den 17. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Rehbock.

684.

Uebersicht

des Standes der Landeskultur-Rentenbank
für die Provinz Schlesien
pro ultimo März 1890.

Activa.

1) Kassenbestand:		
a. baar	928,30	M.
b. Effecten nach dem Nennwerthe	47300,00	"
2) Ausstehende Darlehne	1174783,63	"
3) Einnahmestelle an Zinsen	13667,36	"
	Sa. Activa //	1236679,29 M.
	Passiva.	
4) Ausgegebene Landes-		
cultur-Rentenbriefe. 1097000	M.	
5) Nicht abgehobene Zin-		
sen von Landeskultur-		
Rentenbriefen	12673	"
6) Reservefonds	9829,16	"
7) Ausgabestelle (an den		
Betriebsfonds)	114900,00	"
	Sa. Passiva //	1234402,16 "

bleiben Activa // 2277,13 M.

Breslau, den 12. Juli 1890.

Direction der Landeskultur-Rentenbank
für die Provinz Schlesien.
von Klitzing.

693. In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 19ten Februar cr. III. 1789 sollen unter gewissen Voraussetzungen Quittungen städtischer Kaufleute über bei ihnen gekaufte Waaren als Transportausweise im Grenzbezirke im Sinne der §§. 119 und 123 des Vereinszollgesetzes in Zukunft zugelassen werden.

Ich mache dies mit dem Bemerkten bekannt, daß Näheres über die Bedingungen zc. bei den Bezirksoberkontroleuren, sowie bei jedem Zoll- oder Steueramt in Erfahrung gebracht werden kann.

Breslau, den 11. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schulze.

Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche

664. Auf dem Gutshofe zu Märzdorf, Kreis Grottau, und in dem Gehöfte des Gärtnerstellenbesitzer Mojs Kubizki daselbst, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Koppitz, den 10. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher. Schindler.

691. Die unter dem Rindvieh auf dem Dominium Baude ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist er-

loschen. Neisse, den 18. Juli 1890.
Der Landrath.
Freiherr von Seherr.
Klauenseuche.

695. In einer Schweineherde, welche der Schwarzviehhändler Alexander Lompa aus Jülz am 17ten d. Mts. auf den Markt in Batschkau gebracht hat, wurden zwei mit der Klauenseuche behaftete Thiere vorgefunden. Neisse, den 21. Juli 1890.

Der Landrath.
Freiherr von Seherr.

Kopfrankheit.

694. An einem dem Gastwirth Ignaz Scholz zu Al.-Zabrze gehörigen Pferde ist seitens des Kreisveterinärarztes Nasenroß constatirt worden. Zabrze, den 18. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher. Nawrath.

Tollwuth.

680. Die unter dem 6ten April d. J. für den hiesigen Amtsbezirk angeordnete Hundesperre wird hierdurch aufgehoben. Radzionkau, den 15. Juli 1890.

Der Amts-Vorsteher.

Personal-Chronik.

667. In das Regierungs-Collegium eingeführt: Der Ober-Regierungsrath Gröbenschütz, seither zu Stade.

Ernannt: der seitherige Regierungs-Civil-Supernumerar Tripschler zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Stadträthe Banquier Sachs und Baumeister Jung zu Kattowitz und des Rathmannes, Bäckermeister Salomon zu Landsberg OS., sowie die Wahl des Bäckermeister Guttmann daselbst als Rathmann, ferner die Berufungsurkunden der Lehrer Krömer zu Petersdorf und Klyszej zu Voitschow, Kreis Gleiwitz.

688. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem praktischen Arzt, Sanitätsrath Dr. Josef Alfred Heimbrad in Batschkau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Definitiv übertragen: dem Regierungshauptkassen-Buchhalter Woiak die Stelle des Forstassen-Rendanten für die Oberförstereien Kraschew, Dombio und Grudichitz zu Oppeln vom 1sten August d. Js. ab.

Ernannt: der bisherige wissenschaftliche Mittelschullehrer Johann Julius Paul Koehler zum Kreis-schulinspektor unter Uebertragung der Kreis-schulinspektion Zabrze, der Kataster-Assistent Wilhelm de l'Homme de Courbière zum Kataster-Kontrolleur.

Definitiv angestellt: der Lehrer Wilhelm Kowalski zu Groß-Chelm, Kreis Pleß.

Bestätigt: die Berufungs-Urkunde des Lehrers Paul Cwielong zu Kiefernstädtel, Kreis Gleiwitz.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

698. Da in den folgenden von hier aus erlassenen Polizeiverordnungen

- 1) vom 3ten April 1882 (betr. die Feld- und Forstpolizei (Amtsbl. Stück 20, Extrablatt S. 120, Nr. 386), und der dazu erlassenen Declaration vom 7ten Mai 1887 (Amtsblatt Stück 19, S. 121, Nr. 499),
- 2) vom 30ten April 1884, betr. die Vorlegung gewerblicher Concessionsurkunden (Amtsbl. Stück 27, S. 266, Nr. 636),
- 3) vom 1sten Februar 1887, betr. das Umherlaufen von Hunden (Amtsbl. Stück 5, S. 36, Nr. 128),
- 4) vom 14ten August 1889, betr. das Verbot der Anpreisung von Geheimmitteln (Amtsbl. Stück 34, S. 251, Nr. 686),

nicht die richtigen bzw. nicht alle erforderlichen Paragraphen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 nach Maßgabe der §§. 140, 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30ten Juli 1883 in Bezug genommen sind, so werden die gedachten Polizeiverordnungen hiermit von Neuem veröffentlicht.

Oppeln, den 18. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1sten April 1880, insbesondere der §§. 13, 34, 41, 43, 46 und 60, wird auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30ten Juli 1883 (G. S. S. 195) gemäß §§. 6, 1? und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden Polizei-Vorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

Gemeinsame Hutung.

§. 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten, oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Heerde vorgerieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder einzelne Berechtigte Abweichungen von der Vorschrift des Al. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Local-Ordnungen, in welchen zugleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe §. 2.)

Zu widerhandlungen gegen solche Local-Ordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft.

§. 2. Local-Ordnungen im Sinne des §. 1 können nach Anhören der Beteiligten von der Orts-Polizei-Behörde nach Maßgabe der für Erlass von Polizei-Verordnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

§. 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1sten April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1sten November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1sten October statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Local-Ordnung (§. 2) abgeändert werden.

§. 4. Masse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Local-Ordnung. (§. 2.)

§. 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Abeerntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommergetreidefeld) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizei-Behörde zu bestimmen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rückfichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 3 bis 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Hutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§. 8. Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Das Behüten öffentlicher Wege ist auch an der Weine nicht gestattet.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Localordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft zu bestrafen.

Hutung zur Nachtzeit.

§. 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 10. Wenn das wendende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 11. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 12. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hutten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Local-Ordnungen (§. 2.) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 13. Wer den Bestimmungen der §§. 9 bis 11

oder einer nach §. 12 errichteten Local-Ordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

§. 14. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 10) treiben, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigen Haftstrafe von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Ausführung des §. 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

§. 15. Den Strafen des §. 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1sten April 1880 (150 Mk. oder Haft) beziehungsweise des §. 368² des Reichsstrafgesetzbuches (60 Mk. oder Haft) unterliegt, wer der durch die Localpolizeibehörden ihm auferlegten Verpflichtung

- a. zur Vertilgung von Maikäfern, Heuschrecken, Rau-pen und Feldmäusen,
- b. Kleeerde zu beseitigen,
- c. Verberitzensträucher, Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen, oder
- d. Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten, nicht nachkommt.

§. 16. Ferner wer im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen resp. in Kartoffelfeldern es unterläßt, die zur Abwendung der Reblauskrankheit resp. Kartoffelkäferkrankheit erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

§. 17. Ferner wer als Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, oder Pächter es trotz Aufforderung der Polizei Behörde unterläßt, die in den Gärten, Feldern, Ängern, Rainen und Wiesen stehenden Frucht-bäume noch vor dem 1sten April abzuräumen.

§. 18. Ferner wer nachbenannte Thiere: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grassmücke, Rothschwanz, Steinschmäger, Wiesenschmäger, Buchstelze, Pieper, Baumkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Zehlfuß, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Tagelach, Star, Dohle, Saatkrähe, Rabe, (Mandelkrähe), Fliegenknäpper, Kufuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Gule, mit Ausschluß des Uhu, tödtet oder einfängt.

Bei gleicher Strafe ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstoren der Nester vorgenannter Vögel verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Thiere, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Käfigen und Beimruthen.

Ausführung des §. 32 eod.

§. 19. Wer als Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Häden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Torfmoore, Heidekraut oder Bülden anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp ic. hat.

Zu widerhandelnde verfallen der Strafe des §. 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1sten April 1880.

Ausführung des §. 40 eod.

§. 20. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung, z. B. Weidennutzung, Mast, Gräberei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rodestöße, Kien, Harz, Tamzapfen, Eicheln, Buchecker, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor, sich aneignen will, bedarf hierzu eines ihm von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer auszustellenden Legitimationscheines und einer von ebenda einzuholenden Ueberweisung der zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafen des §. 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1sten April 1880.

§. 21. Derselben Strafe unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

- 1) diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es in- oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains, oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;
- 2) den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten besonderen Vorschriften zu widerhandelt;
- 3) sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügt;
- 4) sein Legitimationszeichen an andere abgibt;
- 5) unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt;
- 6) Feuer anmacht oder raucht.

§. 22. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren und Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers bezw. der Forstverwaltung. Wer ohne diese schriftliche Erlaubniß beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im

Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§. 23. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark wird bestraft, wer

- a. im Walde außerhalb der Wege und auf fremden Grundstücken mit anderen als durchweg hölzernen Rechen oder Harken, deren Zinken mindestens 7 Centimeter Abstand von einander haben, betrosfen wird;
- b. außerhalb der Wege in Waldungen in der Zeit vom 1sten April bis 1sten October aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder Cigarrenstücke wegwirft.

§. 24. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft:

- 1) der Schiffer, welcher — außer in Nothfällen beim Hochwasser — die Anker der Odkähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft, oder die Odkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume anbindet;
- 2) wer ohne Genehmigung des Eigenthümers Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Grundstücken ablagert.

§. 25. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodenbedeckungen abbrennen will, muß die Polizei-Verwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizei-Verwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zu widerhandlungen unterliegen der im §. 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgesehenen Strafe.

§. 26. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

die Vorlegung gewerblicher Concessions-Urkunden betreffend.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1sten Juli 1883 (R. G. Bl. S. 177) bezeichneten Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im §. 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach §. 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes, an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, bezw. sich im Besitz einer solchen concessionsurkundlichen Anlage befinden, sind verpflichtet, die erteilten Concessionsurkunden mit

Zubehör in der Anlage selbst aufzubewahren und auf Erfordern den Beamten bezw. den Kesselrevisoren, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen.

Sollte das in Absatz 2 des §. 16 der Gewerbeordnung bekannt gemachte Verzeichniß nach Maßgabe des §. 16 Absatz 3 abgeändert werden, so findet diese Polizei-Verordnung auch auf das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres Anwendung.

§. 2. Unternehmer von Privat-Franken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Iren-Anstalten, Schauspiel-unternehmer, Schankwirthe und Kleinhändler mit Brauntwein oder Spiritus, sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Conzessionsurkunden mit Zubehör in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, aufzubewahren und auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich zur Einsicht vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Oppeln, den 16. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und unter Aufhebung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20sten April 1874 (Amtsblatt S. 146) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

§. 1. Alle Hunde müssen mit einem Halsbände versehen sein, auf welchem ein Messingschild mit dem eingravirten Namen des Besitzers **und** des Wohnortes des letzteren sicher befestigt ist.

§. 2. Kein Hund darf ohne Aufsicht umherlaufen.

Jeder Hund muß entweder sicher angekettert, oder in umschlossenen Räumen eingesperrt sein, oder aber sich unter derartiger Aufsicht seines Herrn oder eines besonderen Führers befinden, so daß diese ihn durch Zuruf erreichen können.

Jagdhunde sind, so lange sie sich auf der Verfolgung des Wildes befinden, von der letzten Anordnung

ausgenommen.

§. 3. Besitzer von Hunden, welche den Vorschriften der §§. 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 4. Hunde, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne Aufsicht oder ohne vorgeschriebenes Halsband umherlaufen, sind von der Polizeibehörde einzufangen und, wenn dieselben nicht binnen 24 Stunden gegen Entrichtung der verfügten Strafe zurückgefordert werden, auf polizeiliche Anordnung zu tödten.

§. 5. Die Befugniß der Jagdberechtigten zur Tödtung der in ihrem Jagdrevier aufsichtslos umherlaufenden Hunde bleibt hiervon unberührt, ebenso bleibt der bisherige Betrag des zu erlegenden Schutzgeldes in Höhe von 3 Mark bestehen.

Oppeln, den 17. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln etc.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G. S. S. 195) wird gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1888 (Amtsblatt 1888 S. 215) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kais. Verordnung vom 27sten Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 18. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.